

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Hinterholzer, Moser, Schuster, Mag. Hackl und Kasser

betreffend Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG-Novelle 2018)

Diese Novelle dient der Deregulierung in dem Sinne, dass Photovoltaikanlagen bis zu einer bestimmten Leistung, welche derzeit einer Genehmigung bedürfen, genehmigungsfrei gestellt werden.

Durch die Änderung in § 5 Abs. 1 sollen weitere Erzeugungsanlagen, nämlich bestimmte Photovoltaikanlagen, von der Genehmigungspflicht nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 ausgenommen werden. Bei Photovoltaikanlagen ist davon auszugehen, dass von ihnen keine Gefährdungen und Belästigungen für Nachbarn ausgehen. Es ist daher angebracht, diese Anlagen bis zu einer Leistung von 200 kW peak von der Genehmigungspflicht nach dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 auszunehmen. Damit wird eine Angleichung an die in Oberösterreich geltende Rechtslage für Photovoltaikanlagen erreicht. Die Bezugsgröße „kW peak“ wurde, abweichend von den anderen Arten von Erzeugungsanlagen, wo die Engpassleistung in kW maßgeblich ist, gewählt, um eine Anpassung an die neuen Begriffsbestimmungen im Ökostromgesetz (§ 5 Abs. 1 Z 12) herbeizuführen. Dort gilt die Modulspitzenleistung (Leistung in kW peak) als Engpassleistung.

Zur Frage der Genehmigungspflicht von Photovoltaikanlagen, die der Gewerbeordnung unterliegen, wird von Seiten des zuständigen Bundesministeriums die Ansicht vertreten, dass keine Gründe dafür sprechen, dass Photovoltaikanlagen unabhängig von örtlichen Umständen und von der konkreten Ausführung generell geeignet sind, die gemäß § 74 Abs. 2 Z 1 bis 5 GewO 1994 geschützten Interessen

zu gefährden oder zu beeinträchtigen. Dies bedeutet, dass Photovoltaikanlagen, die der Gewerbeordnung unterliegen, in der Regel keiner Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung unterliegen. Um sicherzustellen, dass Photovoltaikanlagen, die z. B. geweberechtlichen Vorschriften unterliegen, aber im Hinblick auf die vom zuständigen Bundesministerium geäußerte Rechtsansicht genehmigungsfrei sind, in Zukunft auch keiner Genehmigung nach dem NÖ EIWG 2005 bedürfen, ist nunmehr vorgesehen, im § 5 Abs. 2 und Abs. 6 nicht auf Genehmigungen oder Bewilligungen abzustellen, sondern auf die jeweiligen Bundesvorschriften. Klargestellt wird auch, dass bei Wechsel der Zuständigkeit keine Genehmigung nach diesem Gesetz (nachträglich) erforderlich ist.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 2005 (NÖ EIWG-Novelle 2018) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung des Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“